

UN-Charta niedergelegt und als einheitliches Prinzipiensystem mit Jus-cogens-Charakter zu beachten sind, eine Leitfunktion. Dabei kommt angesichts der Konfrontationspolitik des Imperialismus dem Gewaltverbot nach Art. 2 Ziff. 4 der UN-Charta und seiner Verwirklichung zweifellos besonderes Gewicht für die Vermeidung bzw. friedliche Lösung internationaler Konflikte zu. Dennoch kann die friedenssichernde Funktion des Völkerrechts nicht auf eine bloße „Konfliktverhütung“ reduziert werden.³ Seine Aufgabe besteht vielmehr darin, dauerhafte, friedliche zwischenstaatliche Beziehungen zu schaffen.^{3a} Nur hierin kann letztlich der Sinn aller rechtlichen Regelungen der verschiedenartigsten zwischenstaatlichen Beziehungen bestehen.

Der gesamte Prozeß der Normierung der zwischenstaatlichen Beziehungen kann nur dann auf Dauer störungsfrei vollzogen werden, wenn — entsprechend dem Charakter des Völkerrechts als Vereinbarungsrecht — in den zwischenstaatlichen Beziehungen ein echter Interessenausgleich erfolgt. „Wenn in der internationalen Arena etwa 200 Staaten auftreten, so versucht jeder von ihnen seine Interessen zu realisieren. Aber in welchem Grade werden sie realisiert? Das hängt von der Berücksichtigung der Interessen anderer, der Grundlage der Zusammenarbeit, ab.“⁴ In diesem Sinne stellt sich auch das Problem der Sicherheit der einzelnen Staaten im Rahmen eines umfassenden Systems der internationalen Sicherheit neu: „Ost und West sind heute in einer Sicherheitspartnerschaft miteinander verbunden, ob sie dies wollen oder nicht.“⁵ Die Sicherheit der einzelnen Staaten ist nicht mehr gegen die Sicherheitsinteressen anderer Staaten realisierbar, sondern setzt die Kooperation zwischen den Staaten zur gemeinsamen Gewährleistung der Sicherheit voraus. „Denn in unserer Zeit kann es keine Sicherheit der UdSSR ohne Sicherheit der USA, keine Sicherheit der Länder des Warschauer Vertrages ohne Sicherheit der NATO-Länder geben. Und ohne ihre gegenseitige Sicherheit kann es auch keine allgemeine Sicherheit geben.“⁶

Das macht es notwendig, die gegenseitige Sicherheit der Staaten auf der Grundlage des Prinzips der Gleichheit und der gleichen Sicherheit auch völkerrechtlich weiter auszugestalten. Würden aber die Beziehungen der Staaten durch die weitere Eskalation der Rüstung auf der Erde und die Ausdehnung des Wetrüstens auf den Weltraum, wie es die USA-Regierung zur Zeit betreibt, immer stärker belastet, so wird nur die Unsicherheit, nicht aber die Sicherheit größer. „Die Gewährleistung der Sicherheit nimmt immer mehr den Charakter einer politischen Aufgabe an, deshalb kann diese nur mit politischen Mitteln gelöst werden.“⁷ Damit ist in der Tat eine völlige neue Situation entstanden, die einen Bruch mit den Traditionen, der Denkweise und den Verhaltensmustern erfordert, die sich über Jahrhunderte, ja über Jahrtausende herausgebildet haben.

Gewährleistung des Weltfriedens durch umfassendes Sicherheitssystem

Von diesen Erwägungen läßt sich der auf dem XXVII. Parteitag der KPdSU unterbreitete Vorschlag zur Schaffung eines allumfassenden Systems der internationalen Sicherheit leiten. Er ist von den Erfordernissen der Friedenssicherung bestimmt, wie sie sich aus der gegenwärtig zugespitzten weltpolitischen Lage und der Entwicklung der Waffentechnik ergeben. Zugleich knüpft er an die konsequente und traditionsreiche sowjetische Außenpolitik an, die die Fragen der internationalen Sicherheit stets als ein komplexes Problem der internationalen Beziehungen im regionalen oder globalen Rahmen gestellt hat. Beispielfhaft sei hier nur verwiesen auf den Beschluß des Zentralkomitees der KPdSU vom Dezember 1933 über die Entfaltung des Kampfes für die Schaffung eines effektiven Systems der kollektiven Sicherheit in Europa®, den sowjetischen Entwurf vom 20. Juli 1955 für einen Gesamteuropäischen Vertrag über kollektive Sicherheit in Europa^{6 8 9} und den sowjetischen Entwurf vom 15. Juli 1958 für einen Vertrag über Freundschaft und Zusammenarbeit der europäischen Staaten.^{10 11}

In Fortführung dieser Linie und unter Berücksichtigung der gegenwärtigen Situation gehen die auf dem XXVII. Par-

teitag der KPdSU unterbreiteten Vorschläge über die prinzipiellen Grundlagen eines allumfassenden Systems der internationalen Sicherheit von der konzeptionellen Vorstellung aus, daß internationale Sicherheit mehr ist als nur die Abwesenheit von Krieg, daß sie mehr ist als nur die Verhinderung oder Lösung von Konflikten, sondern daß sie eine bestimmte aktive Gestaltung friedlicher zwischenstaatlicher Beziehungen in den unterschiedlichsten gesellschaftlichen Bereichen darstellt. So verstanden ist die internationale Sicherheit ein aufeinander abgestimmtes System friedlicher internationaler Zusammenarbeit, das auch die sichere, von außen ungestörte soziale Entwicklung eines jeden Volkes, d. h. die Verwirklichung seines Selbstbestimmungsrechts einschließt.

Demzufolge sieht der auf dem XXVII. Parteitag der KPdSU unterbreitete Vorschlag konkrete Maßnahmen auf militärischem, politischem, wirtschaftlichem und humanitärem Gebiet vor.¹¹ Die Dialektik dieses Vorschlags besteht darin, daß bei einer ständigen Intensivierung der politischen, wirtschaftlichen und humanitären Zusammenarbeit — bei gleichzeitiger Begrenzung und Reduzierung der Rüstungen — die internationale Sicherheit zu einem umfassenden stabilen und dauerhaften System im bi- und multilateralen, regionalen bzw. universellen Rahmen entwickelt werden soll. Dabei geht die UdSSR entsprechend ihrem Vorschlag vom 15. Januar 1986¹² perspektivisch davon aus, daß in einem bestimmten historischen Zeitraum das Gewicht des militärischen Faktors in den internationalen Staatenbeziehungen wesentlich verringert wird. Damit würden gleichzeitig ökonomische Mittel freigesetzt, die zur Lösung einer Vielzahl globaler Probleme, die vor der Menschheit stehen, genutzt werden könnten.

Die Schaffung eines derart umfassenden Systems der internationalen Sicherheit hat zweifellos weitgehende Auswirkungen auf die Gestaltung der gesamten Völkerrechtsordnung. Das betrifft insbesondere die Grundprinzipien.

Gewaltverbot — wesentliches Element eines umfassenden Sicherheitssystems

Im Kampf um die Erhaltung des Weltfriedens und die Festigung der internationalen Sicherheit ist es angesichts der Aggressivität des Imperialismus notwendig, die Androhung und Anwendung von Gewalt als Mittel der Außenpolitik der Staaten auszuschalten. Daher kommt im Rahmen der Grundprinzipien des Völkerrechts dem Gewaltverbot besondere Bedeutung zu.

Das Verbot der Androhung und Anwendung von Gewalt muß notwendigerweise immanenter Bestandteil eines Systems

3 Vgl. dazu G. Seidel, „Der Beitrag des Völkerrechts zur Gewährleistung der Internationalen Sicherheit“, NJ 1985, Heft 3, S. 86. Darauf läuft im Grunde die Konstruktion eines „weiten“ und eines „engen“ Friedensbegriffs hinaus, der entweder im Vorfeld internationaler Konflikte liegen bzw. sich auf die einem militärischen Konflikt vorgeschaltete Entwicklungsphase erstrecken soll. Damit wird dann auch dem Völkerrecht ausschließlich eine „Konfliktverhütungsfunktion“ zugewiesen.

Vgl. auch G. Seidel, „Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung“, in: Friedensforschung (Hrsg. Humboldt-Universität), Berlin 1985, S. 26 ff.

Ähnliche Unterscheidungen werden auch von bürgerlichen Autoren getroffen. Vgl. beispielsweise B. Röllig, „Friedenssicherung durch Völkerrecht — Möglichkeiten und Grenzen“, in: Völkerrechtliches Gewaltverbot und Friedenssicherung, Baden-Baden 1971, S. 110.

3a Das wurde erneut im Kommuniqué der Budäpester Tagung des Politischen Beratenden Ausschusses der Teilnehmerstaaten des Warschauer Vertrages am 10. und 11. Juni 1986 unterstrichen (vgl. ND vom 12. Juni 1986, S. 2).

4 Erklärung des Generalsekretärs des Zentralkomitees der KPdSU, M. S. Gorbatschow, zu den Ergebnissen des Gipfeltreffens, in: Sowjetisch-amerikanisches Gipfeltreffen in Genf 1985, Berlin 1985, S. 25.

5 E. Honecker, „Es gibt nichts Dringlicheres als die Verteidigung des Friedens (Toast zu Ehren von Willy Brandt)“, ND vom 20. September 1985, S. 2.

6 Antworten Michail Gorbatschows auf Fragen der Zeitung „I'Humanität“, ND vom 11. Februar 1986, S. 4.

7 M. S. Gorbatschow, Politischer Bericht ... a. a. O., S. 93 f.

8 Vgl. Geschichte der sowjetischen Außenpolitik 1917 bis 1945, Berlin 1980, S. 374 ff.

9 Vgl. Sicherheit und friedliche Zusammenarbeit in Europa, Dokumente 1954-1967, Berlin 1968, S. 95 ff.

10 Ebenda, S. 189 ff.

11 Vgl. M. S. Gorbatschow, Politischer Bericht a. a. O., S. 109 f.

12 Erklärung von Michail Gorbatschow: Umfassende Vorschläge der Sowjetunion zur Befreiung der Welt von Atomwaffen, ND vom 16. Januar 1986, S. 1 f.